

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 25. September 1874.

1. Außenleuchtschiff.

Die in dem beifolgenden Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen angeregte Frage, ob das neue Leuchtschiff „Weser“ gegen Seegefahr zu versichern sei, scheint dem Senat mit Rücksicht darauf, daß das Schiff demnächst an die gemeinschaftliche Verwaltung der Weserschiffahrtszeichen abzuliefern ist, bejaht werden zu müssen. Er ersucht daher die Bürgerschaft um ihre baldige Zustimmung, daß die Deputation ermächtigt werde, zu den von ihr angegebenen Bedingungen eine Versicherung des Schiffs bis zum 1. October 1875 abzuschließen.

Anlage.

2. Erlaß gesetzlicher Bestimmungen, den Betrieb der Dampfkessel betreffend.

Der Senat beabsichtigte, wie aus seiner diesen Gegenstand betreffenden Mittheilung vom 22. Mai d. J. sich ergibt, die Aufhebung der Verordnung vom 17. October 1857, die Aufsicht über Dampfkesselanlagen betreffend, bei Gelegenheit der jetzt erforderlichen Ausführungsverordnung zu dem vereinbarten neuen Gesetz zu verfügen. Er findet indeß auch dabei nichts zu erinnern, daß in der von der Bürgerschaft beantragten Weise die Aufhebung der fraglichen Verordnung im Gesetz ausgesprochen werde.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 25. Sept. 1874.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, die Versicherung des Leuchtschiffs „Weser“ betreffend.

(Eingereicht am 25. September 1874.)

Das neue Leuchtschiff „Weser“ wird in den ersten Tagen des Monats October von Bremerhaven nach seiner Station vor der Wesermündung abgehen.

Dabei ist in der Deputation zur Sprache gekommen, ob das Schiff auch unter Seeasscuranz zu bringen sei, zumal unter den obwaltenden besonderen Verhältnissen. Eingezogenen Erkundigungen zufolge ist es in keinem Staate üblich Leuchtschiffe zu versichern, auch ist solches in Bremen bisher nicht geschehen. Folgeweise giebt es denn auch für dergleichen Versicherungen keine normalmäßige Prämien. Eine Anfrage bei den hiesigen Asscuranzcompagnieen hat ergeben, daß dieselben für die Versicherung des Leuchtschiffs „Weser“ und zwar nur für totalen Verlust, eine Jahresprämie von fünf Procent beanspruchen, welches auf den Werth von $\text{M} 200,000$ einen Prämienbetrag von $\text{M} 10,000$ ergibt.

Die Deputation gestattet sich nun höheren Orts anzufragen, ob das Schiff für ein Jahr gegen totalen Verlust versichert werden soll oder nicht, indem sie darauf aufmerksam macht, daß im Laufe des nächsten Jahres, wie nicht zu bezweifeln, für dies Schiff andere Verhältnisse eintreten werden.

Die Prämie wird übrigens auf das Budget von 1875 gestellt werden können.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Duckwig.** (gez.) **Herm. S. Gerdes,**
p. t. Rechnungsführer.

